

Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld (Bundesbetreuungsgesetz BBcG)

Mutterschutz

Mutterschutz gilt dem Schutz von Mutter & Kind vor Gefahren am Arbeitsplatz wie z.B.

- schweren körperlichen Arbeiten
- gesundheitsgefährdenden Stoffe, Gase
- maximal 8,5 Stunden Tag oder 90 Std. innerhalb von 2 aufeinander folgenden Wochen

Dauer: 6 Wochen vor der Entbindung mit widerrufbare Arbeitsbereitschaft

8 Wochen nach der Entbindung mit absolutem Beschäftigungsverbot

12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- & Mehrlingsgeburten (absolutes Beschäftigungsverbot)

Die Neuregelungen zu Elternzeit und Elterngeld sind zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Sie gelten für Eltern, deren Kinder nach dem 01.01.2007 geboren sind und für Eltern, die sich am 01.01.2007 bereits in Erziehungszeit befanden.

Elternzeit

Anspruch haben Mütter und Väter, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden.

Sie können die Elternzeit geltend machen für die Betreuung

- ihres Kindes
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt wurde mit Zustimmung der Mutter
- eines Kindes der eingetragenen Lebenspartnerin mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils
- eines Kindes in Vollzeitpflege
- eines adoptierten Kindes

Voraussetzung

- die/der Berechtigte lebt mit dem Kind in einem Haushalt
- betreut es überwiegend selbst
- arbeitet nicht mehr als 30 Wochenstunden

Anspruch auch bei

- befristeten Arbeitsverträgen
- Teilzeitverträgen
- geringfügiger Beschäftigung

Wie lange kann Elternzeit beansprucht werden?

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (= Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag).

Sie muss dabei bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festgelegt werden. Soll sich das dritte Jahr direkt an das zweite Jahr anschließen muss dies dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, bedarf jedoch keiner Zustimmung. Bei einer späteren Elternzeit beginnt die Zweijahresfrist mit Beginn der Elternzeit.

Die Mutterschutzfrist nach der Geburt wird auf die Gesamt-Elternzeit der Mutter angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Mutterschutzfrist beginnen.

Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres **übertragen** werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.

Beispiel

Geburt des Kindes	01. März 2008
Mutterschutz bis	26. April 2008
Elternzeit des Vaters vom	01. März bis 30. April 2008 (2 Partnermonate beim Elterngeld)
Elternzeit der Mutter von	27. April 2008 bis 28. Februar 2010 = 2 Jahre Elternzeit
Einschulung des Kindes	September 2014
Elternzeit der Mutter vom	01. September 2014 bis 31. August 2015 = drittes Jahr Elternzeit
Elternzeit kann auch für einige Wochen oder Monate genommen werden.	

Können die Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?

- Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen unabhängig wie der Partner die Elternzeit nutzt
- Eltern können die Elternzeit aufteilen und/ oder sich bei der Elternzeit abwechseln

Vorgehensweise

Die Elternzeit **muss spätestens 7 Wochen** vor Beginn **schriftlich** vom Arbeitgeber (AG) verlangt werden.

Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von **zwei** Jahren Elternzeit genommen werden soll oder ob die Elternzeit die zwei Jahre ausschöpfen soll.

Das dritte Jahr Elternzeit muss erst 8 Wochen vor Ablauf des zweiten Jahres angezeigt werden. Es bedarf keiner Zustimmung des Arbeitgebers bei unmittelbarem Anschluss.

Wird die Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes beantragt, folgt daraus, dass auf das zweite Jahr verzichtet wird. Eine Verlängerung danach ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Empfehlung: Wird beabsichtigt während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten, sollte dies dem Arbeitgeber bei der Beantragung der Elternzeit mitgeteilt und evtl. schon ein Vorschlag über Umfang und Zeitpunkt der Teilzeitarbeit unterbreitet werden. Möglicherweise lehnt der Arbeitgeber einen späteren Antrag aus dringenden dienstlichen Gründen ab, z.B. wegen der Einstellung einer Vertretung.

Kann während der Elternzeit gearbeitet werden?

Man darf mindestens 15 und maximal 30 Wochenstunden arbeiten. Für Lehrkräfte bedeutet dies

<u>Regelstundenmaß</u>	<u>mind. Wochen-Stunden</u>	<u>max. Wochen-Stunden</u>
25 Wochen-Stunden	7 Wochen-Stunden	18 Wochen-Stunden
27 Wochen-Stunden	7 Wochen-Stunden	19 Wochen-Stunden
28 Wochen-Stunden	7 Wochen-Stunden	20 Wochen-Stunden

Beamtinnen und Beamte arbeiten mindestens ein Viertel der Wochenarbeitszeit. Im Gegensatz dazu dürfen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis [L i.A.] auch unter einem Viertel der Wochenarbeitszeit beschäftigt werden.

Neben der Unterhältigkeit wird eine Änderung der regulären Arbeitszeit immer auf den ersten Schultag nach den Sommerferien berechnet.

Wie regelt sich die Elternzeit wegen Geburt eines zweiten Kindes während der Elternzeit?

- der Antrag wurde rechtzeitig (spätestens 7 Wochen vor Beginn) gestellt
- der überlagerte Anteil ist noch nicht vollständig in Anspruch genommen.

Beispiel für beamtete Lehrerinnen

Kind A wurde am 01.04.2007 geboren, der Geburtstermin von Kind B ist am 30.11.2008

Elternzeit der Mutter bis 31.03.2009 = 2 Jahre für Kind A
Im Anschluss Elternzeit bis 29.11.2010 = 2 Jahre für Kind B
Im Anschluss Elternzeit bis 29.06.2011 = 7 restliche Monate für Kind A
Im Anschluss Elternzeit bis 29.06.2012 = 12 restliche Monate für Kind B

- Antrag auf Übertragung der Elternzeit muss bis 19.01.2009 beim Arbeitgeber vorliegen
- Elternzeit insgesamt 5 Jahre und 6 Monate

- **Wird der Antrag auf Übertragung nicht rechtzeitig gestellt oder wird der Übertragung nicht zugestimmt, so verfällt ein Teil der Elternzeit.**

➤ Wie wirken sich Ferien auf die Elternzeit aus?

Die Ferien verlängern die Elternzeit vom Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht.

In Baden-Württemberg gilt nach §41 Abs.4 AzUVO Folgendes: „bei beamteten Lehrkräften ...sind Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien ... entfallen, nicht zulässig. Bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien ... nicht ausgespart werden...“

Das KM hat folgende Überlegungen. Zu den Ferien zählen die Sommerferien, die Weihnachtsferien und die Pfingstferien, nicht hingegen die Oster- und Herbstferien sowie die beweglichen Ferientage.

Ausgespart werden Ferien, wenn die Lehrkraft Beginn oder Ende "frei" wählt, so dass eine Arbeitsphase für die Zeitdauer der Ferien eingeschoben wird. Die Unterbrechung ist dann unzulässig, wenn sie überwiegend in den Ferien liegt. Würde der Unterbrechungszeitraum beispielsweise die Sommerferien umfassen, müsste der Gesamtunterbrechungszeitraum mehr als das Doppelte der Sommerferien, (also mehr als ca. 12 Wochen) betragen.

Am Ende der Elternzeit kann die Lehrkraft nicht gezwungen werden, während der Ferien eine Phase ohne Bezüge in Kauf zu nehmen. Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Schließt sich die Elternzeit unmittelbar an die Mutterschutzfrist an, liegt kein Fall des Missbrauchs vor.
- Gleiches gilt, wenn die Höchstdauer der Elternzeit erreicht ist.
- Ein Missbrauchsfall ist ebenfalls dann auszuschließen, wenn die Höchstbezugsdauer des Elterngeldes ausgeschöpft ist.

Sonderfragen zur Elternzeit:

- Wie wirken sich Ferien auf die Elternzeit aus?** ➤ *Ferien unterbrechen die Elternzeit nicht*
- Wie wirkt sich die Elternzeit auf befristete Verträge aus?** ➤ *Es gibt keine Verlängerung der Verträge wegen Elternzeit*
- Kann Elternzeit auch für die Partnermonate genommen werden?** ➤ *Ja, aber der Zeitraum muss sieben Wochen vor Beginn verlangt werden*
- Wird der Vorbereitungsdienst verkürzt?.....** ➤ *Nein, die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist genau vorgeschrieben*
- Kann die Probezeit verkürzt werden?.....** ➤ *Nein, denn die Dauer der Probezeit ist genau definiert*
- Wie ist die Krankenversicherung geregelt?** ➤ *Pflichtversicherte, die nur Elterngeld erhalten, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsfrei*
➤ *freiwillig Versicherte müssen weiterhin Beiträge bezahlen*
➤ *privat Versicherte bleiben weiterhin mit ihrem Tarif versichert*
- Wie ist die Beihilfe geregelt?** ➤ *Während der gesamten Elternzeit bleibt die Beihilfe erhalten*

Elterngeld

Arbeitnehmerinnen

In den ersten zwei Monaten wird das Elterngeld meist mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet, da das Mutterschaftsgeld häufig höher als das Elterngeld ist. Wer kein Mutterschaftsgeld erhält bekommt von Anfang an Elterngeld!

Mütter und Väter werden zusammen maximal **14** Monate unterstützt, ebenso Alleinerziehende

- bei Inanspruchnahme durch einen Partner = 12 Monate
beide Partner + 2 Partnermonate
- bei gleichzeitiger Auszahlung an 2 Partner => reduzierte Anzahl an Monaten

Höhe

Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr werden zu 65 Prozent ersetzt, Nettoeinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro zu 67 Prozent. Für Einkommen von weniger als 1.000 Euro steigt die Ersatzrate schrittweise bis auf 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Das Elterngeld beträgt absolut mindestens 300 Euro und höchstens 1800 Euro.

Teilzeitarbeit

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich an der Höhe des wegfallenden Einkommens. Die Betreuungsperson bekommt 67% der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einkommen vor der Geburt und dem nach der Geburt zu berücksichtigenden Einkommen bezahlt.

Geschwisterbonus und Mehrlingsgeburten

Das Elterngeld erhöht sich um 10 % mind. jedoch 75.-€ ⇨ Mindestbetrag ist dann 375.-€

Zum Elterngeld gibt es pro Mehrling zusätzlich 300.-€ ⇨ Mindestbetrag ist dann 600.-€

To-Do-Liste für Elternzeit und Elterngeld

- Geburtsurkunden : ➤ an eigene Schule / RP
➤ an LBV für Familienzuschlag/ Kindergeld
➤ für Krankenversicherung des Kindes
- Formulare: ➤ Antrag auf Elternzeit über die Schule an das RP
➤ Änderung der familiären Verhältnisse(Familienzuschlag/ Kindergeld)
➤ Antrag auf Elterngeld bei der L-Bank
- Informationsquellen: LBV www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elternzeit
www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/aktiverdienst/elterngeld
L-Bank www.l-bank.de

